

## ***Umfassende Korrekturen notwendig***

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten**

1. März 2021

#### ***Zusammenfassung***

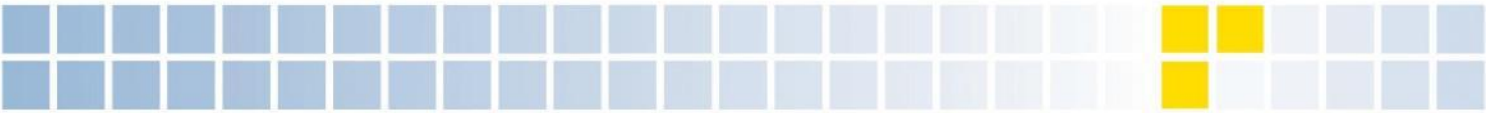
1. Die deutsche Wirtschaft steht uneingeschränkt zu ihrer menschenrechtlichen Verantwortung. Viele Unternehmen engagieren sich seit Jahren und tragen im Rahmen ihres außenwirtschaftlichen Engagements wesentlich zu höheren Standards, besserer Bildung und somit zu Wachstum und Wohlstand bei. Studien belegen, dass sie deshalb als Arbeitgeber weltweit höchst beliebt und begehrt sind.

2. Der vorgelegte Referentenentwurf des BMAS ist klar abzulehnen. Er beinhaltet sehr umfassende und hochkomplexe Anforderungen an Unternehmen, die weit über die Anforderungen in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) der Bundesregierung zum „Prozess der angemessenen menschenrechtlichen Sorgfalt“ („human rights due diligence“) hinausgehen. So bezieht sich der Referentenentwurf beispielsweise nicht nur auf Menschenrechte – wie der NAP – sondern auch auf zwei Umweltabkommen sowie u. a. die Themen „angemessene Löhne“, Streikrecht und Arbeitsschutz. Die Anforderungen zu den „unternehmerischen Sorgfaltspflichten“ im Referentenentwurf sind an die Anforderungen des NAP anzupassen, auch um die Vorgaben des Koalitionsvertrages einzuhalten.

3. Die vorgesehene rechtliche Verantwortung von Unternehmen für die gesamte Lieferkette geht viel zu weit. Nach § 9 Abs. 3 RefE werden Unternehmen für die gesamte Lieferkette unangemessene Pflichten auferlegt und die gebotene Beschränkung der Verpflichtungen auf die erste Zulieferstufe (tier-1) findet nicht statt. Unternehmen müssen bei substantiiertem Kenntnis unverzüglich einen umfangreichen Maßnahmenkatalog durchführen und haben somit viel zu weitreichende und praxisuntaugliche Pflichten für die gesamte globale Lieferkette.

4. Die vorgesehene Prozessstandschaft nach § 11 RefE ist abzulehnen, weil sie zu einer neuen zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für ihre Lieferkette führen könnte. Denn weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung findet sich die notwendige – und entsprechend dem Koalitionsvertrag auch gebotene – Klarstellung, dass keine materiellen zivilrechtlichen Haftungstatbestände durch dieses Gesetz begründet werden sollen. In jedem Fall muss die Prozessstandschaft auf Fälle der Verletzung von „Leib und Leben“ beschränkt werden. Der derzeitige Wortlaut mit dem Verweis in § 11 Abs. 1 RefE auf § 2 Abs. 1 RefE nebst Anlage deckt dies nicht ab.

5. Der Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes sollte auf globale Lieferketten beschränkt werden. Die Erstreckung der Anwendung der Vorgaben zu den definierten Sorgfaltspflichten auch auf den „eigenen Geschäftsbereich“ wird zu erheblichem Mehraufwand und Bürokratie ohne nennbaren Nutzen führen.



## **Im Einzelnen**

### **1. Die Wirtschaft steht uneingeschränkt zu ihrer menschenrechtlichen Verantwortung**

Zunächst ist wichtig klarzustellen, dass die deutsche Wirtschaft bereits seit Jahren sehr aktiv bei der Wahrnehmung ihrer CSR- und Nachhaltigkeitsaktivitäten ist. Deshalb haben neben den vielen Sektorinitiativen – wie beispielsweise amfori, Textilbündnis, Together for Sustainability (TfS), Chemie<sup>3</sup> oder Bettercoal – auch viele Unternehmen im Rahmen ihrer CSR-/Nachhaltigkeitsstrategie konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen getroffen. Die deutschen Unternehmen genießen deshalb im Zuge ihres außenwirtschaftlichen Engagements einen sehr guten Ruf. Deutsche Arbeitgeber sind weltweit bei Arbeitnehmern höchst gefragt und gelten als besonders attraktiv. Unternehmen aus Deutschland leisten durch ihre lokale Präsenz wesentliche Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung an Auslandsstandorten.

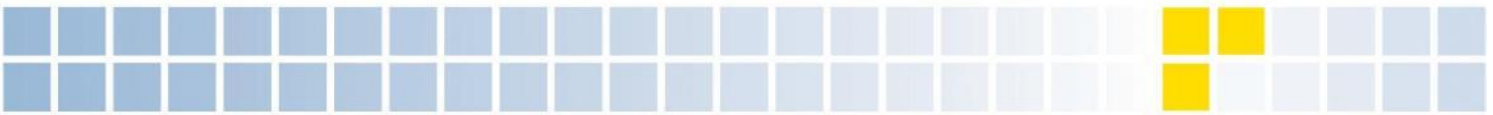
### **2. Anwendungsbereich mittelstandsfreundlich ausgestalten**

Das Gesetz soll gem. § 1 RefE ab 1. Januar 2023 für Unternehmen mit über 3.000 Arbeitnehmern mit Sitz im Inland in Kraft treten, ab dem 1. Januar 2024 für Unternehmen mit über 1.000 Arbeitnehmern. Damit eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung erfolgen kann, sollte auf das französische Loi de vigilance, also 5.000 Arbeitnehmer in Frankreich oder 10.000 weltweit, abgestellt werden. Hilfsweise könnte der Anwendungsbereich der europäischen CSR-Berichtsrichtlinie und des deutschen Umsetzungsgesetzes in Betracht gezogen werden. Danach sind Unternehmen von öffentlichem Interesse (börsennotierte Unternehmen, Banken-/Versicherungssektor) mit über 500 Mitarbeitern erfasst. Hierfür würde sprechen, dass es auf europäischer Ebene einen breiten Konsens gibt, welche Unternehmen von CSR-Berichtspflichten erfasst werden. Dieser Schwellenwert wurde von der Bundesregierung selbst bei der Umsetzung der CSR-Berichtsrichtlinie 1:1 in das nationale Recht umgesetzt. Mittelständische Unternehmen würden entlastet. Hinsichtlich der Umsetzungsfrist sollte den Unternehmen eine angemessene Zeit eingeräumt werden. Eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren, für mittelständische Unternehmen von 5 Jahren, kann in Betracht gezogen werden.

### **3. Begriffsbestimmungen in § 2 RefE überarbeiten**

Die Begriffsbestimmungen in § 2 RefE müssen auf die Aspekte der Menschenrechte nach UNLP 12 und die Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfalt im NAP beschränkt werden. Anforderungen an Unternehmen, die über diesen Menschenrechtskatalog hinausgehen, sind deshalb zu streichen. Anders als im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) und im Koalitionsvertrag vorgesehen, umfasst der RefE damit nicht nur Menschenrechte, sondern auch zwei Umweltabkommen sowie weitere weitgehende Rechtspositionen wie „angemessener Lohn“. Allein dieser Begriff zeigt exemplarisch die Unbestimmtheit der Anforderungen. Dies geht über die „menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten“ und damit über die angekündigte 1:1-Umsetzung des NAP hinaus und führt zu einem deutlich höheren Aufwand für die Unternehmen.

Von zentraler Bedeutung ist auch, dass es in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem NAP um Menschenrechte geht, nicht um Standards im Arbeits- und Umweltrecht, welche ausgenommen werden müssen. Die Prüfpflichten müssen sich auf anerkannte Menschenrechte beschränken, da dies der NAP, auf den sich die Bundesregierung selbst geeinigt hat, ausdrücklich vorsieht. Eine Ausweitung auf Arbeits- und Umweltstandards muss deshalb zwingend ausscheiden. Der Prüfungsumfang sollte die in den UN-Leitprinzipien anerkannten Menschenrechtsstandards erfassen. Diese bestehen gemäß UN-Leitprinzip 12 aus



den Prinzipien hinsichtlich der ILO-Kernarbeitsnormen (keine Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierungen sowie Koalitionsfreiheit), der allgemeinen Menschenrechtserklärung und den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Alles darüber Hinausgehende gehört eindeutig nicht dazu.

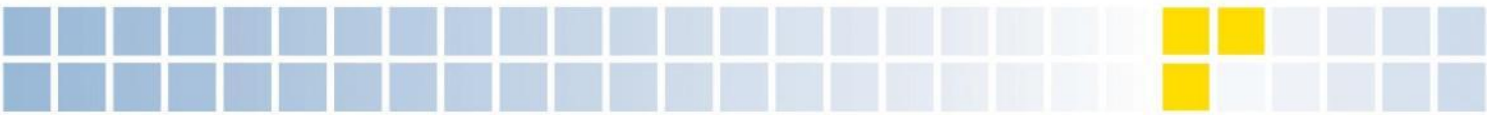
Die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 RefE geht über die Vorgaben des AGG hinaus und ist daher abzulehnen. Es kann nicht erwartet werden, dass Unternehmen in Drittstaaten schärfere Regulierungen durchsetzen als diejenigen, die nach nationalem Recht für sie selbst gelten. Darüber hinaus sind Rechtsnormen zur Schaffung eines diskriminierungsfreien Umfelds ungeeignet. Die Schaffung eines diskriminierungsfreien Umfelds ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die unmöglich allein von deutschen Unternehmen durchgesetzt werden kann. Rechtsnormen helfen nicht, innere Haltungen in der Bevölkerung zu verändern. Aufklärung und Sensibilisierung stehen hier an erster Stelle.

Die Regelung zur Angemessenheit des Lohns in § 2 Abs. 2 Nr. 8 RefE ist – abgesehen vom Bezug auf die geltenden Mindestlöhne – unbestimmt. Es kann nicht die Aufgabe eines deutschen Unternehmens sein, die Angemessenheit von Löhnen in Drittstaaten zu beurteilen. Die Festlegung dieser Löhne obliegt dem Gesetzgeber im Drittstaat oder bestenfalls den Sozialpartnern vor Ort. Die Unternehmen können nicht als Ersatzgesetzgeber fungieren, um höhere Sozialstandards in Drittstaaten durchzusetzen. Der Begriff des „angemessenen Lohns“ im Sinne der Vorschrift ist gefährlich. Das deutsche System wird durch die Tarifautonomie geprägt. Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände regeln gemeinsam mit den Gewerkschaften in Tarifverträgen für die Arbeitsbedingungen für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen. Sie legen damit u.a. völlig autonom, ohne staatlichen Einfluss, die Löhne für ihre jeweilige Branche fest. Diese variieren von Branche zu Branche. Entscheidend für die Lohnentwicklung in den Branchen sind insbesondere die konkrete Situation in den Betrieben, die Auftragslage, die Beschäftigungssituation und die konjunkturellen Erwartungen. Diese unterschiedlichen Komponenten passen nicht in eine schematische Lohnformel. Es bedarf daher der Klarstellung, dass es auf den Begriff des angemessenen Lohns nicht bei Sachverhalten ankommt, die einen reinen Inlandsbezug bzw. keinen außenwirtschaftlichen Bezug haben.“

§ 2 Abs. 5 RefE enthält auch eine zu weitgehende Bestimmung des Begriffs der Lieferkette. Danach erstreckt sich die Lieferkette auf die Beiträge, die ein Unternehmen verwendet, um ein Produkt herzustellen oder eine Dienstleistung zu erbringen, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines Vertragspartners (unmittelbarer Zulieferer) sowie das Handeln weiterer Zulieferer (mittelbarer Zulieferer). Der eigene Geschäftsbereich erfasst gem. § 2 Abs. 6 RefE jedes Handeln zur Erreichung des Unternehmensziels und somit jeden Standort im In- oder Ausland. Da das Ziel die Erstellung eines Lieferkettengesetzes ist, sollte die reine eigene Geschäftstätigkeit im Inland ausgenommen werden.

Es ist ein Ausnahmetatbestand zu schaffen, der festhält, dass bei einer Unternehmenstätigkeit allein in Deutschland oder dem EU-Ausland keine Risikoanalyse mit entsprechender Berichtspflicht zu erfolgen hat. Die Erstellung einer White-List an Ländern, für die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine besondere Risikoanalyse erforderlich ist, weil ein hohes Niveau an gesetzlichen Standards besteht und die Rechtsdurchsetzung garantiert ist, kann sinnvoll sein, insbesondere, um die Integrität des EU-Binnenmarktes zu schützen, den Unternehmen die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. Diese White-List sollte mindestens Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums, Länder mit denen EU-Freihandelsabkommen bestehen sowie die USA, Kanada und UK umfassen.

Des Weiteren sollte das „Unmittelbarkeitskriterium“ der UN-Leitprinzipien (LP 13b „unmittelbar verbunden“) in die Definition der Lieferkette aufgenommen werden. Die Sorgfaltsprüfungen müssen sich auf Geschehnisse der konkreten Produktionslinie beschränken



(Unmittelbarkeitskriterium). Außerhalb der Produktionslinie bestehende menschenrechtliche Herausforderungen sollten nicht zwingend vom Prüfungsumfang erfasst sein.

Bei § 2 Abs. 2 Nr. 12 RefE handelt es sich um eine allgemeine „Auffangklausel“, die keinen Katalog enthält, sondern selbst lediglich auf in der Anlage des Entwurfs aufgelistete Übereinkommen verweist. Bei diesen Übereinkommen handelt es sich um internationale Verträge zwischen Staaten. Aus diesen Verträgen direkte Pflichten für Arbeitgeber bzw. für Unternehmen abzuleiten, widerspricht dem Prinzip derartiger Abkommen. Die sich daraus ergebenden Regelungen sind in großen Teilen für eine direkte Anwendung auf bzw. eine direkte Einhaltung durch Arbeitgeber bzw. Unternehmen ungeeignet. Zudem droht an zahlreichen Stellen eine Kollision mit nationalem Recht. Diese Regelung ist daher ebenfalls zu streichen.

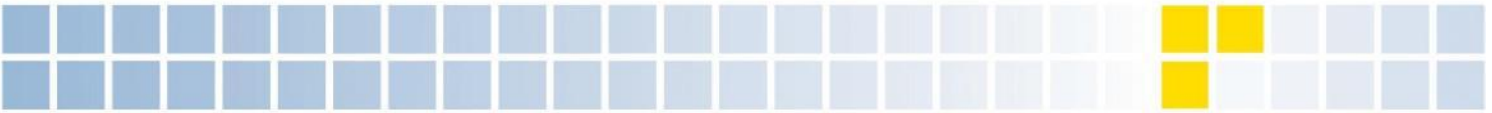
#### **4. Sorgfaltspflichten auf unmittelbare Zulieferer beschränken**

Die Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten stehen im Gegensatz zur angekündigten Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf die unmittelbaren Zulieferer bzw. Vertragspartner. Aus dem RefE ergibt sich, dass grundsätzlich alle Sorgfaltspflichten aus dem Gesetz, insbesondere auch die aufwendigen Berichtspflichten, für die Lieferkette gelten. Die Beschränkung auf tier-1 erfolgt nur bei den Instrumenten der Risikoanalyse (§ 5) und den Abhilfemaßnahmen (§ 7). Deshalb ist die Ankündigung, die neuen Sorgfaltspflichten der Unternehmen beschränken sich auf tier-1, nicht umgesetzt. Im Sinne eines risikobasierten Ansatzes und aufgrund der hohen Sozialstandards in der EU und deren Kontrolle und Durchsetzung durch europäische, nationale und regionale Behörden, müssen sämtliche Sorgfaltspflichten nach §§ 3 bis 10 RefE auf unmittelbare Zulieferer außerhalb der EU beschränkt werden. Dieser Ansatz hat sich auch in der Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821 bewährt.

Es ist zu beachten, dass einige große Unternehmen über 100.000 direkte Zulieferer (tier-1) haben und die weiteren Zulieferstufen mehrere Millionen Unternehmen umfassen können. Eine Prüfung der gesamten Kette ist deshalb in der Praxis oft unmöglich und ein Zugriff regelmäßig nur auf den direkten Vertragspartner möglich. Auf die davorliegenden Stufen haben Unternehmen häufig nur sehr schwer Zugang. Bspw. gibt es ein Hindernis, wenn der direkte Zulieferer seine Vorlieferstufen nicht nennen möchte oder beim Einkauf an Rohstoffbörsen. Kein Unternehmen kann die gesamten Herstellungs- und Lieferprozesse in seiner internationalen Lieferkette vollständig und permanent überwachen.

Zu rigide Regelungen für mittelbare Zulieferer können auch zu nachteilige entwicklungspolitische Auswirkungen nach sich ziehen. Um rechtliche Risiken zu minimieren, würden Unternehmen gezwungen sein, Lieferketten zu verkürzen und sich aus Regionen mit problematischer Menschenrechtssituation zurückziehen und Geschäftstätigkeiten einzustellen („cut and run“ statt des erforderlichen „stay and behave“). Viele Beschäftigte in Entwicklungs- und Schwellenländern könnten ihre Arbeitsstelle verlieren und lokalen KMUs würde der Zugang zu Lieferketten nach Deutschland versperrt. Letztlich konterkarieren die Vorgaben im RefE die Bemühungen der Bundesregierung selbst, Unternehmen für ein Engagement und Investitionen z.B. in Afrika zu gewinnen. Ein solches Engagement ist den Unternehmen nicht möglich, wenn sie dabei unkalkulierbare Rechtsrisiken auf sich nehmen müssen.

Wir sehen die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 4 RefE (wie auch in § 13 Abs. 3 RefE und § 12 Abs. 2 RefE) äußerst kritisch. Es ist mit dem Gebot der Normklarheit nicht zu vereinbaren, dass hier noch erhebliche weitere Pflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern per Verordnung hinzukommen könnten. Diese entscheidende Regelung in § 9 RefE, welche auch mittelbare Zulieferer betrifft, muss ihre demokratische Rechtfertigung erfahren und nicht später im Wege der reinen Verwaltungsermächtigung nach Belieben abgewandelt und vertieft werden können. Die Verordnungsermächtigung sollte daher gestrichen werden.



## **5. Umfang des Risikomanagements beschränken**

Unternehmen müssen nach § 4 RefE ein Risikomanagement einführen und wirksam umsetzen. Eine Beschränkung auf die unmittelbaren Zulieferer bzw. Vertragspartner erfolgt hier ausdrücklich nicht. Während die Risikoanalyse tatsächlich auf die unmittelbaren Zulieferer und Vertragspartner beschränkt ist, soll das Risikomanagement des Unternehmens aber die gesamte Lieferkette umfassen. Wie das in der Praxis funktionieren soll, bleibt unklar. Daher muss auch § 4 RefE auf die unmittelbaren Zulieferer beschränkt werden.

Derzeit würden die Vorgaben des Gesetzes dazu führen, dass Großunternehmen aus Deutschland intensiv ihre direkten Zulieferer über Audits, Schulungen etc. überprüfen würden. Ein Großteil dieser direkten Zulieferer kommt aber aus Deutschland / der EU und damit aus Ländern, in denen die Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte garantiert ist. Wir fordern daher eine Positiv-Liste aufzusetzen, die Länder umfasst, in denen beispielsweise über die Ratifizierung von ILO-Normen und völkerrechtlicher Verträge die Rechtsdurchsetzung garantiert ist.

## **6. Grundsatzerklärung und Präventionsmaßnahmen**

§ 6 RefE stuft die im NAP geforderte Grundsatzklärung als Präventivmaßnahme ein, wenn ein Risiko festgestellt wurde. Das ist wenig sinnvoll, da dieses Instrument im NAP als Basis für die allgemeine Menschenrechtsstrategie eines Unternehmens dient. Sie wird daher nicht bei Feststellung eines Risikos ad-hoc aufgesetzt und sollte auch nicht bei jeder kleinen Änderung wieder angepasst oder gar einmal im Jahr überarbeitet werden müssen. Die Grundsatzklärung sollte deshalb in einem separaten Artikel behandelt werden.

Die in § 7 Abs. 4 Nr. 2 RefE enthaltene vertragliche „Weitergeltungsklausel“ sollte flexibler ausgestaltet werden, um den Unternehmen die notwendige Flexibilität zu gewähren und Belastungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) über B-2-B zu vermeiden. Dies würde die bürokratischen Lasten erheblich vermindern.

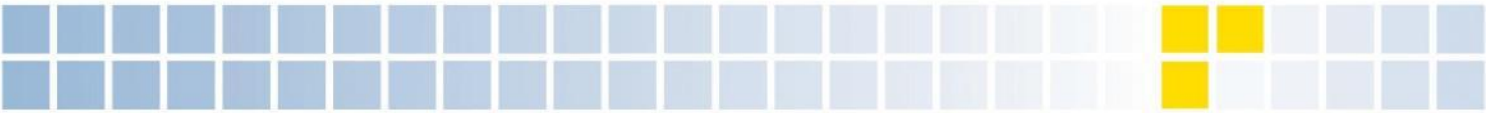
## **7. Klarstellung zur Begrenzung der Haftung notwendig**

Es ist zu begrüßen, dass im Gesetz keine direkte Haftungsnorm enthalten ist. Das Sorgfaltspflichtengesetz könnte aber als Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB eingestuft werden, so dass ein Verstoß zur zivilrechtlichen Haftung führen könnte, selbst bei einem einfachen Fahrlässigkeitsvorwurf. Dies ist angesichts der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe (insbesondere: „angemessen“) und der hieraus resultierenden Rechtsunsicherheit nicht vertretbar und würde zu unabsehbaren Haftungsrisiken führen. Es bedarf hier einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz oder zumindest einer Begrenzung auf den (vom Gesetzgeber auch so adressierten) Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit („Wegsehen“).

## **8. Keine Einführung einer neuen Prozessstandschaft erforderlich**

Wir lehnen die geplante Einführung der Prozessstandschaft in § 11 Abs. 1 RefE, die NGOs und Gewerkschaften mit Sitz in Deutschland die Möglichkeit einräumen würde, die Rechte Dritter geltend zu machen, ab. Es besteht die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung und dem gezielten Campaigning gegen Unternehmen. Diese Regelung ist insbesondere in der Kombination mit dem umfassenden und weitestgehend unbestimmten Rechtekatalog gemäß § 2 Abs. 1 RefE auch im nationalen Kontext sehr kritisch zu bewerten. Hier bedarf es in im





internationalen Kontext zumindest einer ausdrücklichen Begrenzung auf die Rechtsgüter „Leib oder Leben“ im Gesetzestext. Sollte es bei der Einführung der Prozessstandschaft bleiben, sind Einschränkungen erforderlich: Die Beschränkung der Geltendmachung auf zugelassene Organisationen nach § 4 Absatz 2 UKIG (Aufnahmen in § 11 Absatz 2) und die Einschränkung der Klagebefugnis auf die unmittelbare Bedrohung von Leib und Leben.

### **9. Berichterstattung erleichtern**

Um die Unternehmen vor unnötiger Bürokratie zu schützen, sollte die in § 10 RefE vorgesehene Dokumentations- und Berichtspflichten keinen neuen, gesonderten Bericht erfordern, sondern auch als Teil des Nachhaltigkeitsberichts oder sonst im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz erfüllt werden können. Dies müsste ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt werden.

Um den Aufwand aus Berichts- und Dokumentationspflichten zu reduzieren, wäre es auch sinnvoll, eine Auflistung etablierter Berichterstattungsstandards in der Gesetzesbegründung aufzuführen, durch die genannten Berichts- und Dokumentationspflichten erfüllt sind (beispielsweise GRI-Standard, CSR-Berichtspflicht).

### **0. Behördliche Kontrolle und Umsetzung**

Äußerst kritisch ist, dass das zentrale Verfahren der Berichtsprüfung nach § 13 Abs. 3 RefE und das Verfahren der risikobasierten Kontrolle nach § 14 Abs. 2 RefE erst noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden sollen, zumal diese Prüfungen und Kontrollen als Ausgangspunkt für den langen Katalog an behördlichen Sanktionsmaßnahmen dient. Dies ist ein Verstoß gegen das Gebot der Normklarheit: Denn hier soll ein Gesetz verabschiedet werden, dass die näheren Tatbestände für die vorgesehenen umfangreichen Sanktionsmaßnahmen, insbesondere die als Ordnungswidrigkeit eingestufteten Verstöße, dem Verordnungsgeber überlässt.

Vor allem auch im Hinblick auf die Betretensrechte bleibt unklar, welche konkreten Eingriffe in ihre Eigentumsrechte die Unternehmen zu akzeptieren haben: zum Beispiel welche Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen dürfen hier betreten werden, nur solche, die im eigenen Geschäftsbereich der betroffenen Unternehmen liegen? Oder auch die beim unmittelbaren Zulieferer? Und gelten diese Rechte auch im Ausland? Der Kompetenz- und Wirkungsrahmen muss daher im Gesetzestext konkretisiert werden.

Es ist zu begrüßen, dass für die Kontrolle und Durchsetzung der Anforderungen des geplanten Lieferkettengesetzes das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Sitz in Eschborn zuständig sein soll. Das BAFA hat für die ihm zukünftig zusätzlich übertragenen Aufgaben die entsprechende Struktur und Kompetenz in Handelsfragen mit Auslandsbezug.

Insgesamt enthält der gesamte Abschnitt „Behördliche Kontrolle und Umsetzung“ einen Irrgarten an Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen, die Unternehmen völlig im Unklaren lässt, welche Maßnahmen in welchem Umfang kontrolliert werden, wann die getroffenen Maßnahmen als angemessen bewertet werden und wann Sanktionsmaßnahmen drohen. Die vorgesehenen Sanktionen sind deutlich überhöht. Insbesondere lehnen wir die Geldbußen in Höhe von 2 % des erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens in § 24 Abs. 3 RefE ab. Die Kennzahl „Gesamtumsatz“ sagt nichts über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens aus.



**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Volkswirtschaft und Internationales**

T +49 30 2033-1900

[volkswirtschaft@arbeitgeber.de](mailto:volkswirtschaft@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Stellungnahme zum Referentenentwurf Lieferkettengesetz

1. März 2021